



**AUTOMOBIL-CLUB
VERKEHR**

Satzung Automobil-Club Verkehr - Ortsclub Stuttgart e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub (OC) Stuttgart e. V.“
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Stuttgart.
3. Der OC ist eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV Automobilclub Verkehr e. V. (ACV) mit Sitz in Köln. Er gehört der ACV-Landesgruppe Südwest e. V. an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft.
Insbesondere strebt er an,
 - die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
 - den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
 - Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen, die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
 - das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen zu fördern.
2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der Hauptgeschäftsleitung und der Landesgruppe übertragenen Aufgaben.
3. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des OC Stuttgart ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub anzuschließen. Der Ortsclub erhebt keinen eigenen Mitgliedsbeitrag.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 4 Organisation

Von der Landesgruppe erhält der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen.

§ 5 Organe

Organe des Ortsclubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der OC Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

11.06.2016

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre – spätestens acht Wochen - vor der Landesgruppenversammlungen statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand durch Veröffentlichung in der ACV-Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.
2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für eine Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - g) die Wahl der Revisoren,
 - h) die Änderung des Vereinszwecks und der Satzung,
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
8. Über jede Mitgliederversammlung werden eine Niederschrift und ein Kassenbericht gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch sowie der Landesgruppe zuzuleiten.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des OC Vorstandes einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den OC-Vorstand oder nach Eingang des Antrags der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf und Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 OC-Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind je für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden – in dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden – die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäft einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- a) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Finanzverwaltung,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

§ 8 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die Revisoren der Landesgruppe und die ACV-Revisionskommission sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu überprüfen.

§ 9 Vereinstätigkeiten

Der OC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation sowie die Bestellung der Liquidatoren erfolgt durch den Vorstand der Landesgruppe.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung dem ACV Automobil-Club Verkehr zu.

§ 11 Ermächtigung

Der OC-Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Beschluss der Gründungsversammlung am 01. Juli 2015 und dem Eintrag ins Vereinsregister.